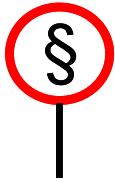


## Das Waffengesetz (WaffG)



Das Waffengesetz regelt den Umgang mit (bestimmten) Waffen und Munition zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland.

## Das BKA als Waffenbehörde

Das BKA besitzt nach dem Waffengesetz folgende Zuständigkeiten:

- a. Nach § 40 Abs. 4 WaffG ist das BKA zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waffen und Gegenstände. Eine Ausnahmegenehmigung bekommt ein Antragsteller nur dann, wenn dieser einerseits allgemeine waffenrechtliche Voraussetzungen erfüllt und andererseits die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen.
- b. Nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 WaffG entscheidet das BKA in Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Gegenstand vom WaffG erfasst wird oder wie dieser auch hinsichtlich der Bestimmungen in den Anlagen einzustufen ist. Hier erfolgt auf Antrag eine Einstufung des Gegenstandes, die zu einem sogenannten Feststellungsbescheid führt, der auch im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.
- c. Ebenso entscheidet das BKA bei Schusswaffen, ob diese den Verbotskriterien des § 6 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) unterliegen und dann nicht zum sportlichen Schießen zugelassen sind.

Waffenrechtliche Bescheide des BKA sind grundsätzlich kostenpflichtig. Entscheidungen des BKA unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfbarkeit.

## Verbotene Waffen und Gegenstände

Die Anlage 2 des WaffG, die sogenannte „Waffenliste“, führt verbotene Waffen und Gegenstände auf. Der Umgang mit den folgenden Waffen und Gegenständen ist nach § 2 Abs. 3 verboten (Auszug):

**1. vollautomatische Schusswaffen**, die Kriegswaffen waren



**2. Schusswaffen**,

- die Vollautomaten sind oder
- die Vorderschaftsrepetierflinten
  - mit Pistolengriff oder
  - < 95 cm Gesamtlänge oder
  - einer Lauflänge < 45 cm sind
- die einen anderen Gegenstand vortäuschen (z.B. Taschenlampenpistolen)
- die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, -geschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können

**3. Waffenlampen und -laser**

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren

**4. Nachtsicht- und Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen

**5. mehrschüssige Kurzwaffen** mit Baujahr nach dem 01.01.1970 für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt



## Verbotene Waffen und Gegenstände

**6. Gegenstände**, wie

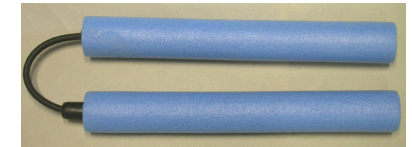
- verkleidete Hieb- und Stoßwaffen
- Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe



- Wurfsterne
- Molotow-Cocktails und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)
- Reizstoffsprühgeräte ohne amtliche Zulassung
- Elektroimpulsgeräte
  - Airtaser sind generell verboten
  - Geräte ohne nebenstehendes Prüfzeichen



- Präzisionserschleudern
- Nun Chakus



- Springmesser
  - wenn die Klinge nicht seitlich aus dem Griff herauspringt und
  - wenn länger als 8,5 cm oder
  - wenn zweiseitig geschliffen
- Faustmesser
- Butterflymesser



- gefährliche Munition und Geschosse

## Allgemeine Hinweise

Die Ausführung der Bestimmungen des Waffengesetzes obliegt grundsätzlich den Bundesländern.

### Bei Fragen zum

- Waffenerwerb und -besitz
- Führen und Schießen
- Herstellen von Waffen
- Bearbeiten von Waffen
- oder zur Mitnahme von Waffen

ist das **Bundeskriminalamt**  
**nicht**  
zuständig!

Darunter fällt zum Beispiel das Führverbot von **Hieb- und Stoßwaffen, Anscheinswaffen und Einhandmessern.**

Bitte wenden Sie sich hierfür an ihre örtlich zuständige Waffenbehörde. Die Erreichbarkeit können Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erfragen.

Für die Vergabe von Prüfzeichen und Zulassungen nach dem Waffengesetz ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig.

Bitte wenden Sie sich an:



Tel.: +49 (0) 531 592

<http://www.ptb.de/cms/de/dienstleistungen/zs/zs1/schussgeraete.html>



Bundeskriminalamt



Bundeskriminalamt



Das  
Bundeskriminalamt  
informiert:



E-Mail:

[so11-waffenrecht@bka.bund.de](mailto:so11-waffenrecht@bka.bund.de)

Internet:

[www.bka.de](http://www.bka.de)

Zuständigkeiten  
des BKA als  
Waffenbehörde

**BKA**

**BKA**